

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die Ergebnisse der Grundlagenuntersuchung „Instrumente zur Drittnutzerfinanzierung für den ÖPNV in Baden-Württemberg“ des Hamburg Instituts, vorgelegt im Oktober 2016, bewertet;
2. ob sie beabsichtigt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, den Kommunen zu ermöglichen, eines oder mehrere der untersuchten Instrumente zur Drittnutzerfinanzierung für den ÖPNV einzusetzen;
3. wie sie die Einführung eines ÖPNV-Erschließungsbeitrags bewertet und in welcher Form sie eine Einführung eines solchen Beitrags für denkbar hält;
4. wie sie die Einführung eines Bürgertickets bzw. erweiterten Bürgertickets bewertet und in welcher Form sie ein solches Bürgerticket in den Gemeinden Baden-Württembergs für sinnvoll hält;
5. wie sie die weitere Reduzierung der nach Landesbauordnung (LBO) verpflichtenden Stellplätze auf 0,5 je Wohneinheit bewertet und wie sie die Ausweitung der Möglichkeit bewertet, den Bau von Stellplätzen gegen Zahlung eines Geldbetrags abzugelten und ob ihr bekannt ist, in welchen Bundesländern es hinsichtlich dessen großzügigere Regelungen als in Baden-Württemberg gibt und welche Erfahrungen hiermit gemacht wurden;
6. wie sie die Einführung einer Nahverkehrsabgabe bewertet, insbesondere, wenn diese die Halter von Kfz in einer Gemeinde trifft oder die Arbeitgeber (ähnlich z. B. zur Wiener Dienstgeberabgabe) und in welcher Form die Landesregierung die Einführung einer Nahverkehrsabgabe für sinnvoll hält;

- II. entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen, die es den Kommunen ermöglichen, Maßnahmen zur Drittnutzerfinanzierung des ÖPNV – hier insbesondere einen ÖPNV-Erschließungsbeitrag, ein erweitertes Bürgerticket, die Abgeltung der nach LBO notwendigen Stellplätze und eine Nahverkehrsabgabe – umzusetzen.

04.02.2020

Stoch, Gall, Rivoir
und Fraktion

Begründung

Ein entschlossener Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs erfordert sehr viel höhere Finanzmittel als sie derzeit investiert werden. Da dies insbesondere die Kommunen als Träger des öffentlichen Verkehrs trifft, sollten für sie neue Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Studie des Hamburg Instituts hat verschiedene Instrumente untersucht. Der Antrag dient dazu, zunächst Klarheit darüber zu schaffen, welche Schlüsse die Landesregierung aus der von ihr beauftragten Studie zieht und sie darüber hinaus zu beauftragen, die Ergebnisse umzusetzen, um den Kommunen mehr finanziellen Spielraum zum Ausbau des ÖPNV zu verschaffen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. März 2020 Nr. 4-0141.5/528 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sie die Ergebnisse der Grundlagenuntersuchung „Instrumente zur Drittnutzerfinanzierung für den ÖPNV in Baden-Württemberg“ des Hamburg Instituts, vorgelegt im Oktober 2016, bewertet;

Mit der Grundlagenuntersuchung wurde die prinzipielle rechtliche Zulässigkeit von Instrumenten zu einer nachhaltigen zusätzlichen ÖPNV-Finanzierung geprüft und aufgezeigt.

Auch ohne eine zusätzliche rechtliche Grundlage bestehen hiernach grundsätzlich und rein rechtlich betrachtet bereits heute verschiedene Ansätze zur Drittnutzerfinanzierung, z. B. über Parkgebühren.

Die Untersuchung zeigte auch, dass die Ausgangssituation und die Anforderungen in den Kommunen heterogen sind. Den Kommunen soll nach Einschätzung der Untersuchung daher ermöglicht werden, mit entsprechenden Instrumenten ein schlüssiges, auf die jeweilige lokale Situation zugeschnittenes Gesamtkonzept zu entwickeln.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *ob sie beabsichtigt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, den Kommunen zu ermöglichen, eines oder mehrere der untersuchten Instrumente zur Drittnutzerfinanzierung für den ÖPNV einzusetzen;*

Nach Auswertung der Grundlagenuntersuchung hat das Ministerium für Verkehr im Jahr 2018 eine anknüpfende vertiefte Untersuchung beauftragt. Darin werden in verschiedenen Ausprägungen die folgenden drei Instrumente betrachtet:

- ein Mobilitätspass für Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune
- ein Mobilitätspass für Kfz-Halterinnen und -Halter
- ein Mobilitätspass für Kfz-Nutzerinnen und -Nutzer

Grundgedanke eines Mobilitätspasses ist, dass dieser zu einer günstigen Nutzung des ÖPNV-Angebots berechtigt und gleichzeitig zusätzliche Einnahmen zum Ausbau des ÖPNV vor Ort generiert. Die Erarbeitung des Gutachtens erfolgt in enger Abstimmung mit vier Modellkommunen im Land. Für eine Planung von Maßnahmen sind zunächst die Ergebnisse der laufenden Untersuchung abzuwarten und zu bewerten. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2020 vorliegen.

Das Ministerium für Verkehr verfolgt unter anderem das Ziel die Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, um so die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors maßgeblich zu reduzieren und Mobilitätsangebote zu verbessern. Der weitere Ausbau des Öffentlichen Verkehrs ist mit einem erheblichen Finanzbedarf verbunden. Nachdem Land und Kommunen beim LGVFG und der Bund beim GVFG eine erhebliche Mittelerrhöhung für Investitionen in neue Infrastruktur vorgenommen haben, bedarf es unterstützend auch zusätzlicher kommunaler Finanzmittel, insbesondere für den Betrieb.

Auch vor diesem Hintergrund werden vom Ministerium für Verkehr Instrumente zur Drittnutzerfinanzierung des ÖPNV geprüft. Vor einer weiteren Diskussion und späteren Festlegung innerhalb der Landesregierung sind unter anderem die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchung abzuwarten.

3. *wie sie die Einführung eines ÖPNV-Erschließungsbeitrags bewertet und in welcher Form sie eine Einführung eines solchen Beitrags für denkbar hält;*

ÖPNV-Erschließungsbeiträge wurden in der unter Ziff. 1 genannten Grundlagenuntersuchung betrachtet, sind jedoch nicht Teil der oben genannten laufenden Untersuchung des Ministeriums für Verkehr zu Instrumenten der Drittnutzerfinanzierung im ÖV. Prinzipiell könnten auch ÖPNV-Erschließungsbeiträge ein geeignetes Instrument sein, zumal die Grundlagenuntersuchung eine Finanzierung durch Beiträge empfohlen hat. Sie dürften sich jedoch in der Regel nur auf einzelne Stadtteile oder Gewerbegebiete und damit die Finanzierung einzelner ÖV-Vorhaben beziehen. Die Bewertung ist jedoch letztlich von der genauen Ausgestaltung abhängig. Dabei sind u. a. auch die für Betroffene resultierende Mehrbelastungen wie auch potenzielle Anreize zum Umstieg auf den ÖPNV gegenüber zu stellen.

4. *wie sie die Einführung eines Bürgertickets bzw. erweiterten Bürgertickets bewertet und in welcher Form sie ein solches Bürgerticket in den Gemeinden Baden-Württembergs für sinnvoll hält;*

Ein Bürgerticket bzw. ein erweitertes Bürgerticket zählt zu den in Ziff. 2 dargestellten aktuell untersuchten Instrumenten. Ein solches Ticket ist eine Form des Mobilitätspasses für Einwohnerinnen und Einwohner, sofern die mit dem Beitrag verknüpfte Vergünstigung des ÖPNV so erheblich ist, dass dieser einer kostenlosen Nutzung für die Mobilitätspassinhaberinnen und -inhaber entspricht. Vor einer Bewertung sind die Ergebnisse der aktuellen Studie abzuwarten.

5. *wie sie die weitere Reduzierung der nach Landesbauordnung (LBO) verpflichtenden Stellplätze auf 0,5 je Wohneinheit bewertet und wie sie die Ausweitung der Möglichkeit bewertet, den Bau von Stellplätzen gegen Zahlung eines Geldbetrags abzugelten und ob ihr bekannt ist, in welchen Bundesländern es hinsichtlich dessen großzügigere Regelungen als in Baden-Württemberg gibt und welche Erfahrungen hiermit gemacht wurden;*

Nach § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen (notwendiger Kfz-Stellplatz). Die Gemeinden können jedoch gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO die Stellplatzverpflichtung durch örtliche Bauvorschrift einschränken, also z. B. auch auf 0,5 je Wohneinheit reduzieren, sofern sie dies nach den Gegebenheiten des jeweiligen Baugebiets für sinnvoll halten. Nach § 37 Abs. 6 LBO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Dies gilt ausdrücklich aber nicht für notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen von Wohnungen. Die Landesregierung plant nicht, an dieser Rechtslage etwas zu ändern.

Baden-Württemberg ist das einzige Flächenland, das eine landeseinheitliche Stellplatzpflicht für Kfz vorsieht. Informationen zu den Erfahrungen anderer Länder liegen nicht vor.

6. *wie sie die Einführung einer Nahverkehrsabgabe bewertet, insbesondere, wenn diese die Halter von Kfz in einer Gemeinde trifft oder die Arbeitgeber (ähnlich z. B. zur Wiener Dienstgeberabgabe) und in welcher Form die Landesregierung die Einführung einer Nahverkehrsabgabe für sinnvoll hält;*

Eine Nahverkehrsabgabe, die bei den Kfz-Halterinnen und -Haltern in einer Kommune ansetzt und diesen eine stark vergünstigte Nutzung des ÖPNV ermöglicht, entspricht dem Grundgedanken eines Mobilitätspass für Kfz-Halterinnen und -Halter. Eine analoge Ausprägung dieses Instruments ist auch als Mobilitätspass für Kfz-Nutzerinnen und -Nutzer möglich. Beide könnten grundsätzlich geeignete Ansätze zur Drittnutzerfinanzierung des ÖPNV sein und sind deshalb Teil der aktuellen Untersuchung des Ministeriums für Verkehr. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie zusätzlich zum Finanzierungszweck auch einen gezielt an Kfz-Halterinnen und -Halter bzw. Kfz-Nutzerinnen und -Nutzer gerichteten Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV beinhalten. Berücksichtigt werden muss bei Instrumenten dieser Art, dass auch Personen eine zusätzliche Abgabe auferlegt wird, die nicht immer eine Alternative zur Nutzung des Kfz haben und damit nicht in jedem Fall auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen können. Hierbei könnte eine Doppelbelastung entstehen.

Eine Abgabe, die sich an Arbeitgeber richtet, ist nicht Teil der aktuellen Untersuchung und von ihrer genauen Ausprägung abhängig. Daher kann sie nicht pauschal bewertet werden.

- II. *entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen, die es den Kommunen ermöglichen, Maßnahmen zur Drittnutzerfinanzierung des ÖPNV – hier insbesondere einen ÖPNV-Erschließungsbeitrag, ein erweitertes Bürgerticket, die Abgeltung der nach LBO notwendigen Stellplätze und eine Nahverkehrsabgabe – umzusetzen.*

Über ihr weiteres Vorgehen wird die Landesregierung nach Auswertung des laufenden Gutachtens entscheiden.

Hermann
Minister für Verkehr